



LORENTZENDAMM 6-8 24103 KIEL / HOMEPAGE: ALTEMU.DE / WWW.FACEBOOK.COM/ALTEMU /

E-MAIL: INFO@ALTEMU.DE / PRESSE@ALTEMU.DE / TELEFON: 0431-88992816

## SATZUNG DES VEREINS „ALTE MU IMPULS - WERK“

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**


- (1) Der Verein trägt den Namen „ALTE MU Impuls - Werk“.
- (2) Er hat seinen Sitz im Lorentzendam 6-8, 24103 Kiel. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen werden.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Vereinszweck**

- (1) Zwecke des Vereins sind die:
  - a. Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Forschungsvorhaben und Praxisprojekte.
  - b. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - c. Förderung des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege
  - d. Förderung der Kunst und Kultur;
  - e. Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
  - f. Förderung der Tierzucht, Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei,
  - g. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten Satzungszwecke (§3 Buchstabe a - g)
- (2) Die aufgeführten Zweckbereiche müssen jeweils nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.
- (3) Der Verein ist über die genannten Zwecke hinaus parteipolitisch, konfessionell und ideologisch neutral.
- (4) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Aufklärung und Informationsvermittlung durch Maßnahmen der informellen Bildung oder die Durchführung von Bildungskampagnen für alle Altersklassen zu Themen der Bildung für nachhaltige Entwicklung, politischer Bildung, ökologischem Umgang mit natürlichen Ressourcen und Bildung von sozialen Strukturen und Organisationen. Hierzu werden Workshops, Fortbildungen und Seminare veranstaltet sowie Informationsmaterialien erarbeitet, verbreitet und bereitgestellt;
  - b. Ausrichtung von Fachveranstaltungen zu den unter §3.1 genannten Zwecken wie beispielsweise Messen, Tagungen, Workshops und Kongresse; Information der Öffentlichkeit durch geeignete Veranstaltungen und Medien; Veranstaltung von Kursen, Vorträgen, Ausstellungen und Diskussionen;
  - c. Förderung der Vernetzung von Akteuren des sozialen und ökologischen Wandels durch Informationsveranstaltungen und die Bereitstellung von digitalen und reellen Plattformen;
  - d. Förderung des kulturellen Lebens durch lokalen, nationalen


- 
- und internationalen Austausch durch Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks insbesondere auf dem Gelände oder in den Seminarräumen des Vereins (Veranstaltungen wie Tag der offenen Tür, Musik, Theater, Bildung, Umwelt, etc.);
- e. Förderung der Kunst durch die künstlerische Bildung und Entwicklung kreativer Potentiale im Sinne von Lebenslangem Lernen; Konzeption und Durchführung von künstlerischen Ausstellungen, kreativen Workshops und Publikationen;
  - f. Die Förderung, Verbreitung und Weiterentwicklung von Permakultur. Permakultur ist ein Konzept zur nachhaltigen Projektentwicklung und Landnutzung unter Berücksichtigung von ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Betrachtungsweisen und Strategien. Dies schließt die Bienenhaltung zu Bildungszwecken, den Anbau von samenfesten Nutzpflanzen auf dem Vereinsgelände zu Bildungszwecken und eigenem Verzehr, Veranstaltungen zum Natur- und Umweltschutz sowie die Bewirtschaftung von Kleingartenparzellen mit ein;
  - g. Konzeption und Durchführung wissenschaftlicher Experimente und Praxisprojekte;
  - h. Die Zusammenarbeit mit zweckverwandten Organisationen und öffentlichen Institutionen , sofern deren Aktivitäten mit den Vereinszwecken übereinstimmen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweiligen gültigen Fassung.

#### **§ 4 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß §3 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Gewinne aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder mit den jeweiligen Eigenschaften:
- a. Ordentliche Mitglieder, mit eigenem Raum auf dem vom Verein genutzten Gelände, nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
  - b. Mitglieder, mit Befreiung von den Vereinsbeiträgen werden schriftlich, von einem ordentlichen Mitglied, dem Vorstand vorgeschlagen, nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und ha-

- 
- ben in der Mitgliederversammlung ein Vertretungsstimmrecht.
- c. Ordentliche Mitglieder, ohne eigenen Raum auf dem vom Verein genutzten Gelände, nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil und erwerben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach sechsmonatiger Mitgliedschaft.
  - d. Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch finanzielle und sachliche Zuwendungen oder gelegentliche, unentgeltliche Leistungen.
  - e. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie nehmen in der Regel repräsentative Aufgaben wahr und unterstützen den Verein durch ihre professionelle Hilfe und Netzwerke.

(2) Die unter Absatz 1 aufgeführten Mitgliedsarten können sowohl von natürlichen als auch von juristischen Personen beantragt werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Anträge auf Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich zuzuleiten. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand muss die Gründe für eine eventuelle Ablehnung gegenüber den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung in Textform mitteilen.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder Liquidation bei juristischen Personen. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen. Der Austritt ist in Textform dem Vorstand anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang bei einem Vorstandsmitglied des Vereins maßgebend.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es gegen die Satzung des Vereins oder den daraus hervorgehenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Vorstand muss die Gründe für einen eventuellen Ausschluss gegenüber der Mitgliederversammlung angeben.

(6) Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses Mitglied binnen eines Monats Einspruch erheben. Gegebenenfalls muss hierfür eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann endgültig über den Einspruch entscheidet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Angeboten bzw. Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Mitglieder, welche über Räumlichkeiten in der Liegenschaft Lorentzendam 6-8, 24103 Kiel verfügen, sind verpflichtet diese bei Vereinsveranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation der „ALTE MU Impuls - Werk“ dienen, für die Dauer der Veranstaltung dem Verein zur Verfügung zu stellen. Auf begründeten Antrag (Eigenbedarf) können Ausnahmen von dieser Regelung von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

(3) Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten bzw. Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein und dem Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit nicht zu schaden bzw. ihn nicht zu verunglimpfen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet ihre Beiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.

(6) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich gegenüber dem Verein, sich in die Vereinsarbeit einzubringen (bspw. Reinigung und Instandhaltung der Gebäude, Mitarbeit in AGs). Der Vorstand behält sich vor, bei Nichteinhaltung, Sanktionen auszusprechen.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Über den Zeitpunkt des Austritts hinaus geleistete Beiträge werden zurückgezahlt.

(3) Beiträge dienen ausschließlich den Vereinszwecken.

## **§ 8 Finanzierung, Ehrenamt, Auslagenersatz und Vergütungen**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.

(2) Der Verein nimmt keine Spenden oder Zuwendungen von Vereinigungen an, die sich nicht dem Prinzip gegenseitigen Respekts verpflichtet sehen oder deren Ziele sich nicht mit denen in dieser Satzung festgelegten vereinbaren lassen.

(3) Die Verwendung der Finanzmittel kann im Einzelnen durch eine Finanzordnung geregelt werden. Eine solche muss von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

(4) Die Vereinsämter und die Tätigkeiten für den Verein werden in der Regel ehrenamtlich ausgeübt.

(5) Abweichend von Absatz 4 können:

- a. Personen für arbeits- oder zeitaufwendige Tätigkeiten, die dem Zwecke des Vereins dienen, eine angemessene Vergütung aufgrund eines mit dem Vorstand abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages erhalten;
- b. Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer grundsätzlich ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten;
- c. Personen vom Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gewährt werden;
- d. vom Vorstand für Tätigkeiten von Vereinsmitgliedern oder anderen beauftragten Personen, die eine pädagogische/ betreuerische Tätigkeit zum Inhalt haben, die Zahlung einer Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz beschlossen werden. Dazu ist ein schriftlicher Vertrag mit dem Beauftragten und dessen Bestätigung über die Freibetragsnutzung erforderlich;
- e. Vereinsmitglieder, die im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes Aufgaben für den Verein wahrnehmen, die tatsächlichen Aufwendungen gegen Beleg ersetzt bekommen, wenn dies vereinbart wurde.

## **§ 9 Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. Der Vorstand
- b. Die Mitgliederversammlung

(2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Diese besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Es kann ein/e Geschäftsführer/in als besondere/r Vertreter/in eingestellt werden, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- (4) Der monatliche Verfügungsrahmen des Vorstands in Hinblick auf Anschaffungen und Verträge kann von der Mitgliederversammlung in Höhe und Art begrenzt werden. Dies wird ggf. in der Finanzordnung geregelt.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die zur nächsten Mitgliederversammlung von dieser bestätigt werden muss.
- (6) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr gewählt und können bis zu zwei Mal für eine volle Amtsperiode wiedergewählt werden. In Ausnahmefällen und mit ausreichender Begründung sind weitere Wiederwahlen möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer in kommissarischer Funktion durch die Mitgliederversammlung.
- (9) Bei der Wahl/Abberufung sowie der Entlastung des Vorstandes haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- (1) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

(5) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

(6) Vorstandssitzung:

- a. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand spätestens einen Tag vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- b. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- c. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:  
Ort und Zeit der Sitzung;  
Die Namen der Teilnehmer/innen und des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin;  
Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

(7) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind zu protokollieren.

## **§12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf, auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder oder bei einem Einspruch gegen einen Mitgliedsausschluss einzuberufen. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach der Absendung an die dem Verein letzte bekannte Adresse.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Mitglieder, die eine Email Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Änderungsanträge der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.

(4) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

(5) Ihr obliegt insbesondere:

- a. Beschlussfassung über die zu behandelnden Tagesordnungspunkte;
- b. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können bis spätestens eine



- Woche vor der Versammlung schriftlich beim einladenden Vorstand eingereicht werden;
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
  - d. Feststellung des Jahresabschlusses;
  - e. Entlastung des Vorstandes;
  - f. Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - g. Wahl der Rechnungsprüfer sowie die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Kassenprüfung;
  - h. Beschlussfassung über den Haushalt und sonstige Vorlagen des Vorstands;
  - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins;
  - j. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung;
  - k. Festsetzung der Finanz-, Geschäfts- und ggf. Beschlussordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist mit 10% der ordentlichen Mitglieder mindestens aber elf anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Ein ordentliches Mitglied kann bis zu zwei andere ordentliche Mitglieder bei der Stimmenvergabe vertreten, die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Die vertretenen Stimmen zählen sodann als anwesend.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten und vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied sowie dem/der Schriftführer/in unterzeichnet und den Mitgliedern in Textform bekannt gemacht. Die Eintragungen müssen enthalten:  
Ort und Zeit der Sitzung;  
Die Namen der Teilnehmer/innen und des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin;  
Die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

### **§ 13 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 -Mehrheit der abgegebenen Ja -und Nein- Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen). Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per Email mitgeteilt werden.



#### § 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Das Protokoll ist vom anwesenden Vorstand zu unterzeichnen.

#### § 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kultur und Kunst.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Vereins laut Gründungsprotokoll in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung geändert am 12.11.2015; der Änderungsbeschluss war einstimmig.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung geändert am 13.12.2016; der Änderungsbeschluss war einstimmig.  
Die Satzungsänderung betraf §3 (4)c.